

amtliche Bekanntmachung

010 K 011/23



AMTSGERICHT HERNE

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 26.06.2024, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Herne, Friedrich-Ebert-Platz 1, 44623 Herne, 1. OG, Saal 115

das im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Herne Blatt 26967
eingetragene Wohnungs- und Teileigentumsrecht

Grundbuchbezeichnung:

Lfd. Nr. 1:

9.370/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Horsthausen
Flur 11 Flurstück 93, Gebäude- und Freifläche, Luisenstraße 37, Größe: 742 m²,
verbunden, mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.1
gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss nebst Keller Nr. 1 und Garage Nr. 1.
Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen
Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Es sind
Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine ca. 52 m² große Eigentumswohnung
im Erdgeschoss eines viergeschossigen Mehrfamilienwohnhauses nebst einer
Garage. Baujahr gemäß Bauakte: 1972. Zum Wertermittlungsstichtag wurden die
Wohnung und die Garage vom Eigentümer genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.03.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 74.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Herne, 09.04.2024